

Planfeststellungsverfahren zur Offenhaltung und Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)

Protokoll zum Projektstatusgespräch MULE – BfS

Datum: 15.2.2017
Beginn: 10:00 Uhr
Ort: MULE, Magdeburg
Teilnehmer: siehe Anlage

Veranlassung des Gespräches zum Projektstatus der Verfahren ERAM ist das Gespräch von Herrn Sts. Rehda und Herrn König vom 15.12.2016 zur Neuordnung des Verfahrens zur Stilllegung des ERAM.

BfS führt einleitend aus, dass das BfS zusammen mit BMUB eine grundsätzliche Standortbestimmung der ERAM-Verfahren (Anträge zur Offenhaltung und Stilllegung) durchgeführt habe. Die Intention des Bundes sei weiterhin, die Ziele beider Verfahren weiter zu verfolgen. Aufgrund der geänderten Randbedingungen bezüglich Behördenstruktur (Neugründung BfE, Zusammenführung der Betreiberaufgaben in der BGE) sowie der Einschätzung zum Projektfortschritt bestünden jedoch Überlegungen, beide Verfahren mit dem BfE als Genehmigungsbehörde weiter zu führen. Dieser Übergang solle zeitnah erfolgen (möglichst 1. HJ 2017). Als ausschlaggebendes Argument im Stilllegungsverfahren seien die notwendigen wesentlichen Planänderungen zu berücksichtigen, die zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führen würden. Ziel der Beratung sei, sich zu den Randbedingungen dieses geplanten Übergangs der Verfahren auszutauschen.

Folgende sechs Punkte werden zur weiteren Beratung identifiziert:

- Offenhaltungsverfahren
- Stilllegungsverfahren
- Bergrecht
- Zwischengelagerte Abfälle
- Weitere Beteiligung des Landes
- Endlagersuche

Offenhaltungsverfahren

BfS kündigt an, den Offenhaltungsantrag zurücknehmen zu wollen.

MULE hat bislang keine Gebühren im Antragsverfahren Offenhaltung erhoben. MULE führt aus, dass der Antrag mit Vorlage des Genehmigungsentwurfes vollständig bearbeitet sei, und damit eine Ermäßigung der Gebühr bei einer Antragsrücknahme nicht möglich sei. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens sei der Prozentsatz von 2% der Kosten der Errichtung anzusetzen. Eine Rabattierung sei nicht möglich.

Die abrechenbaren Auslagen in diesem Verfahren werden zeitnah durch MULE erhoben. BfS wird auf Basis der Liste der Antragsgegenstände im Offenhaltungsverfahren dem MULE die Investitionskosten mitteilen (vor Rücknahme des Antrages).

Die Liste der bearbeiteten Antragsgegenstände wurde von MULE übergeben (Anlage).

Stilllegungsverfahren

BfS kündigt wie einleitend berichtet an, den Stilllegungsantrag zeitnah zurückzunehmen. Eine konkrete Zeitschiene könne noch nicht genannt werden, da die Zustimmung des BMUB ausstehe.

BfS führt aus, dass es von Kosten der Errichtung, die sich auf einer Einschätzung aus dem Jahr 2007 beziehen, von mindestens 840 Mio € ausgehe, dieses sei auch in den bisherigen Bescheiden des MULE angesetzt worden. Diese Summe ergebe sich aus den Errichtungskosten von 1,2 Mrd €, abzüglich eines Ungewissheitsabschlages von 30%. Dies sei Gegenstand der aktuellen Haushaltsplanungen des Bundes.

MULE erläutert, dass die Erfahrung mit komplexen Bauvorhaben zeige, dass ein Abschlag von den Errichtungskosten von 1,2 Mrd. € auf 840 Mio. € unrealistisch sei. Es sei von den tatsächlichen Errichtungskosten auszugehen, allerdings sei eine Ermäßigung der Gebühren auf 75% aufgrund der geplanten Antragsrücknahme anzusetzen – dieser Prozentsatz ergibt sich aufgrund des stark fortgeschrittenen Verfahrensstandes. Wie im Offenhaltungsverfahren sei auch hier der Gebührensatz von 2% der Investitionssumme aufgrund der Bedeutung und der Dauer des Verfahrens zu erheben.

Der vom MULE zur Anhörung vorgelegte Kostenfestsetzungsbescheid zur Erhebung eines Gebührevorschusses in Höhe von 600.000 € wird innerhalb der beantragten Fristverlängerung vom BfS bearbeitet und genehmigt.

Zur Vermeidung nicht notwendiger Auslagen wird zwischen BfS und MULE vereinbart, dass die laufenden Prüfarbeiten gestoppt werden, bis eine Vereinbarung zur Abschlussdokumentation getroffen ist. Neue Aufträge des MULE an die Gutachter werden nicht mehr ausgelöst. BfS ist damit einverstanden, dass Prüfarbeiten, in denen der Abschluss kurz bevor steht (Dokumentation der Prüfergebnisse), zu Ende geführt werden. Die entstehenden Auslagen werden erstattet. MULE und BfS vereinbaren, in einem zweiten Gespräch sich hierzu im Detail zu verständigen.

LAGB weist darauf hin, dass aus den Gebühren auch die Fachberatung des LAGB (Projektgruppe ERAM am LAGB) im Verfahren finanziert wurde. Bei einem Verfahrensübergang auf das BfE endet auch diese Fachberatung, das LAGB wäre zukünftig nur über eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen. Sollte zukünftig eine zusätzliche geologische Beratung des BfE gewünscht sein, könne dieses über eine Verwaltungsvereinbarung MW/LAGB-BfE geregelt werden.

Bergrecht

LAGB führt aus, dass mit dem Übergang der atomrechtlichen Verfahren auf das BfE zeitgleich auch die bergrechtliche Zuständigkeit auf die neue Bundesbehörde übergeht. Es ist deshalb sicherzustellen, dass keine zeitliche Lücke der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit besteht, d.h. bei Rücknahme des Antrages ist die Funktionsfähigkeit der Bergaufsicht im BfE notwendig. BfS antwortet, dass die entsprechende Organisationseinheit im BfE derzeit aufgebaut wird.

Es wird diskutiert, ob die Funktionswahrnehmung auch hier zumindest zeitweise auch im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung durch das Land wahrgenommen werden kann, dieses wird als nicht zielführend erachtet. BfS sagte zu, dies dem BfE zu übermitteln. LAGB schlägt vor, sich bezüglich des Übergangszeitpunktes für die bergrechtliche Kompetenz an der Laufzeit des Hauptbetriebsplans bis Oktober 2018 zu orientieren. Sollten laufende bergrechtliche Antragsverfahren zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme Stilllegungsverfahren im LAGB liegen, würden diese an das BfE übergeleitet,

Zwischengelagerte Abfälle

MULE führt aus, dass die Problematik der bislang zwischengelagerten Abfälle von hoher Relevanz für das Land sei. Ziel müsse weiterhin sein, die zwischengelagerten Abfälle einer sicheren Endlagerung zuzuführen. BfS bestätigt, dass dieses auch weiterhin das Ziel des Bundes sei.

Bezüglich der Abfälle im UMF wird zwischen BfS und MULE die weitere Zuständigkeit der Umgangsgenehmigung diskutiert (bislang LAGB). MULE wird dieses prüfen.

Weitere Beteiligung des Landes

Es besteht Einigkeit, dass bezüglich Berg- und Wasserrecht bei Übergang des Verfahrens auf das BfE mit dem Land lediglich das Benehmen herzustellen ist.

Eine diesbezügliche Regelung im Atomrecht ist durch das AtG nicht vorgesehen.

MULE führt aus, dass eine zukünftige Einbeziehung auch in das weitere atomrechtliche Verfahren für das Land von großer Wichtigkeit ist. Hierzu ist im Gespräch von Herrn Sts. Rehda und Herrn Präsident König auch über eine zukünftige Finanzierung durch den Bund gesprochen worden.

Es werden verschiedene Lösungswege diskutiert (Sachverständigentätigkeit, Stiftung, Begleitgruppe) und die weitere Prüfung vereinbart.

Endlagersuche

MULE weist darauf hin, dass der Übergang der Endlagerverfahren auch ggf. einen Kompetenzverlust zur Thematik Endlagersuche bedeute. Sachsen-Anhalt stehe bei der neu beginnenden Suche, neben Niedersachsen, im Fokus, da alle drei Wirtschaftsteile im Land vertreten seien.

In der Zusammenfassung wird vom BfS festgestellt, dass für den geplanten Übergang vier wesentliche Randbedingungen gemeinsam identifiziert wurden:

- Funktionsfähigkeit der Bergaufsicht,
- Gebührenregelung bei Antragsrücknahme,
- sichere Stilllegung der zwischengelagerten Abfälle und
- zukünftige Einbeziehung des Landes im atomrechtlichen Verfahren mit entsprechender Finanzierung durch den Bund.

Es wird vereinbart, zeitnah die Beratung fortzusetzen. MULE kündigt an, dass zur Thematik eine Kabinettsvorlage, unter Einbeziehung des MW, eingebracht werden wird. Diese solle zeitnah noch im Februar fertiggestellt werden, vor der Beantwortung einer kleinen Anfrage im Landtag (KA 7/602).